

4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Gelchsheim

Der Markt Gelchsheim erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,76 Euro je Kubikmeter entnommenen Wassers. Abweichend von Satz 2 beträgt die Gebühr für die Wasserversorgungseinrichtungen der sog. Landessiedlung Gelchsheim (Aussiedlerhöfe in den Gemarkungen Gelchsheim und Oellingen) 1,52 Euro je Kubikmeter entnommenen Wassers.

2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so wird die Gebühr nach Absatz 3 Satz 2 abgerechnet.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Markt Gelchsheim, den 11.08.2020

Roland Nöth
Erster Bürgermeister

